



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-16-10

=RSS-E 37/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für seine Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Diese Versicherung beinhaltet u.a. eine Leitungswasserschaden-Versicherung, vereinbart sind die AWB 1986. Der Vertrag wurde per 1.6.2014 gekündigt und durch einen Vertrag bei der [REDACTED] ersetzt (vgl RSS-0008-16).

Der Antragsteller entdeckte im September 2015 einen Setzungsschaden am versicherten Objekt. Er meldete diesen Schaden der [REDACTED], welche nach Erstellung eines Sachverständigengutachtens nur eine teilweise Deckung unpräjudiziell in Aussicht stellte.

Im Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 7.12.2015 werden Risse im Kellergeschoß geschildert, die einer Setzung des Fundaments zuzuordnen seien. Diese Setzung sei eine Folge der Ausspülung des Bodenmaterials in Folge eines oder mehrerer Leitungsgebrenchen. Eine Zuordnung, ob der Regen- oder der Schmutzwasserablauf zuerst undicht war, sei nicht möglich, weil beide Rohre im selben Bereich verlaufen.

Die [REDACTED] begründete ihre Ablehnung u.a. auch damit, dass es sich hier um einen allmählich eingetretenen Langzeitschaden handelt. Dabei könne die Gebäudekonstruktion infolge der Steifigkeit des Bauwerkes Setzungsdifferenzen solange kompensieren bis Spannungen in der Tragkonstruktion so überschritten werden, dass sich Risse ausbilden. Demgemäß sei die Schadensursache allmählich entstanden und daher die Feststellung schlüssig, dass die Schadensursache vor dem vertraglich vereinbarten Versicherungsbeginn (01.06.2014) situiert wäre.

Daraufhin ersuchte der Antragsteller die Antragsgegnerin um Deckung. Diese lehnte mit Email vom 28.1.2016 mit folgender Begründung die Deckung ab:

„(...)Jedenfalls ist davon auszugehen, dass kein singuläres auslösendes Schadenereignis vorliegt, das auch zeitlich eingrenzbar ist. Mit höchster Wahrscheinlichkeit handelt es sich um einen allmählich eingetretenen Langzeitschaden. Es kann aber nicht eindeutig nachgewiesen werden, ob die Schadenursache vor dem 1.6.2014 eingetreten ist (...).“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.4.2016. Der gegenständliche Schaden sei nach dem mit der Antragstellerin vereinbarten Versicherungsvertrag grundsätzlich gedeckt, in Anbetracht des offenen Schadenszeitpunktes sei auch hier die Deckungssituation zu überprüfen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 17.5.2016 mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung grundsätzlich der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Gemäß § 269 ZPO bedürfen jedoch dem Gericht offenkundige Tatsachen keinen Beweis. Dementsprechend war von der Schlichtungskommission auf das Vorbringen im Schlichtungsverfahren RSS-0008-16, in dem sich die dortige Antragsgegnerin am Verfahren beteiligt hat, Bezug zu nehmen, wonach strittig ist, zu welchem Zeitpunkt derselbe Schaden, für den in diesem Verfahren die Deckung beantragt wurde, entstanden ist.

Rechtlich folgt:

Geht man von dem Sachverhalt aus, der auch der Empfehlung zu RSS-0008-16 zugrunde liegt, aus, dann gilt gleich wie in jenem Verfahren der Grundsatz, dass gemäß § 33 VersVG der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hatte, unverzüglich anzuzeigen hat. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. Grubmann, VersVG3, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalls in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalls bilden (vgl RIS-Justiz RS0102499).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Umstand, dass der Versicherungsfall im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Es ist in analoger Anwendung des § 269 ZPO trotz Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin in diesem Verfahren davon auszugehen, dass der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles strittig ist.

Gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung ist der Schlichtungsantrag zurückzuweisen, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016